



061884/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 21/10/11

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Mai 2011 (01.06)  
(OR. en)**

**8045/11  
ADD 1**

**PV/CONS 17  
AGRI 236  
PECHE 79**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

**Betr.: 3077. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION  
(LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 17. März 2011 in Brüssel**

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## Liste der A-PUNKTE (Dok. 7630/11 PTS A 26)

Punkt 1    Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments  
          und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von  
          Verkehrssicherheitsvorschriften.....3

○  
○    ○

---

<sup>1</sup>    Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften**

- Annahme
    - a) des Standpunkts des Rates
    - b) der Begründung des Rates
- Dok. 17506/10 TRANS 369 CODEC 1466 DAPIX 56 ENFOPOL 362  
+ COR 1 (it)  
+ COR 2 (de)  
+ ADD 1 REV 1
- 7384/1/11 REV 1 CODEC 359 TRANS 65 DAPIX 14 ENFOPOL 53  
+ REV 1 ADD 1 REV 1

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest (Rechtsgrundlage: Artikel 87 Absatz 2 AEUV).

### **Gemeinsame Erklärung Österreichs, der Tschechischen Republik, Frankreich, Italiens, Portugals und Spaniens**

"Die obengenannten Mitgliedstaaten erklären, dass zum Zwecke der Ermittlung der Person, die für ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt haftbar ist, alle im nationalen Recht vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden können."

### **Erklärung Deutschlands**

"Zu Artikel 4 Absatz 2:

Der Absatz

'Der Deliktstaat verwendet gemäß dieser Richtlinie die erhaltenen Daten zum Zwecke der Ermittlung der Person, die persönlich für die die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte, die in den Artikeln 2 und 3 aufgeführt sind, haftbar ist.'

wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden."

### Erklärung der Kommission

"Die Kommission stellt fest, dass im Rat uneingeschränktes Einvernehmen über den Kompromissentwurf des Vorsitzes besteht, und zwar auch darüber, die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AEUV, durch Artikel 87 Absatz 2 AEUV zu ersetzen. Die Kommission teilt zwar die Ansicht des Rates, dass es wichtig ist, die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit zu verfolgen, ist aber aus rechtlicher und institutioneller Sicht der Auffassung, dass der Artikel 87 Absatz 2 AEUV nicht die geeignete Rechtsgrundlage darstellt, und behält sich daher vor, alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu nutzen."

=====